

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 74 vom 12. September 2023

BE Obergericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_74

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 74 du 12 septembre 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 74 del 12 settembre 2023

Regeste

Veruntreuung, evtl. gewerbsmässiger Betrug, Unterlassung der Buchführung (Leitentscheid) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Es wird festgestellt, dass A._____, vgt., anerkannt hat, der Privatklägerin 1, C._____, vgt., einen Betrag von CHF 209'992.45 zu schulden.

E. 2

Die Zivilklage der Privatklägerin 1, C._____, vgt., wird teilweise gutgeheissen. A._____, vgt., wird verurteilt, der Privatklägerin 1, C._____, zusätzlich CHF 9'910.75 zu bezahlen.

E. 3

A._____, vgt., wird zur Bezahlung einer Parteientschädigung von total CHF 5'000.00 (inkl. MWSt.) an die Privatklägerin 1, C._____, verurteilt (Art. 433 Abs. 1 StPO).

E. 4

A._____, vgt., wird zur Bezahlung der Reisespesen, ausmachend CHF 500.00 an die Privat- klägerin 1, C._____, verurteilt.

E. 5

Die Zinsforderung der Privatklägerin 1, C._____, vgt., wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 6

Soweit weitergehend wird die Zivilklage der Privatklägerin 1, C._____, abgewiesen.

E. 7

Die Zivilforderung der Privatklägerin 3, G._____, vgt., wird abgewiesen.

E. 8

Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

3 2. Berufung und Gang des Berufungsverfahrens Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung des Beschuldigten am 28. Okto- ber 2020 und die damalige Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 am 29. Okto- ber 2020 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 18 648; pag. 18 660). Mit Verfügung vom 11. Februar 2021 stellte die Vorinstanz den Parteien die schrift- liche Urteilsbegründung, datierend ebenfalls vom

E. 11

Februar 2021, zu (pag. 18 859 ff.; pag. 18 671 ff.). Am 4. März 2021 reichte die Verteidigung des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufungserklärung, beschränkt auf gewisse Schuldsprüche, die Sanktion sowie die Kosten- und Entschädigungsfolge, ein (pag. 18 880 ff.). Gleichentags reichte die damalige Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 ihrerseits die Berufungserklärung ein. Darin beschränkte sie die Berufung auf Ziff. V.5. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs (Verweisung der Zinsforderung auf den Zivilweg; pag. 18 890 ff.). Im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft erhob die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte mit Schreiben vom 15. März 2021 Anschlussberufung, beschränkt auf die Bemessung der Strafe und die Verfahrenskosten (pag. 18 921 ff.). Mit Eingabe vom 5. April 2021 hielt die Verteidigung des Beschuldigten fest, dass bezüglich der Berufungserklärung der Privatklägerin 1 weder Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten beantragt werde (pag. 18 931). Bezüglich der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft verzichtete sie am 29. April 2021 auf das Stellen eines Antrags (pag. 18 946). Die Privatklägerin 1 liess sich weder zur Berufungserklärung des Beschuldigten noch zur Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vernehmen (vgl. pag. 18 939 und pag. 18 954). Mit auf den 30. Juni 2021 datiertem Schreiben (Posteingang: 10. Juni 2021) teilte G._____ (Privatklägerin im Zivilpunkt, vorinstanzlich Privatklägerin 3) mit, nicht mehr am Verfahren teilnehmen zu wollen (pag. 18 957), woraufhin sie mit Beschluss vom 27. September 2021 aus dem Verfahren entlassen wurde (pag. 18 963 ff.). Ebenfalls mit vorgenanntem Beschluss vom 27. September 2021 wurde das vorliegende Verfahren gegen den Beschuldigten mit dem gegen F._____ geführten Verfahren SK 21 95 vereinigt (pag. 18 963 ff.), nachdem die Vorinstanz die beiden Verfahren am letzten Tag der Hauptverhandlung aufgrund einer «Blockierung» der amtlichen Verteidigung von F._____ getrennt hatte (vgl. pag. 18 509 und pag. 18 630). Die oberinstanzliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 9. November 2021 auf den 15. August 2022 festgelegt (pag. 18 977). Mit Eingabe vom 23. November 2021 teilte Advokatin H._____, damalige Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1, mit, dass sie ihre Anwaltstätigkeit beenden und die Privatklägerin 1 deshalb nicht weiter vertreten werde. Ihr Aufwand für die Vertretung der Privatklägerin 1 vor dem kantonalen Wirtschaftsstrafgericht [recte: wohl Obergericht] belaufe sich auf CHF 1'100.50. Sie beantragte, der Beschuldigte sei zu einer entsprechenden Entschädigung an die Privatklägerin 1 zu verpflichten (pag. 18 982).

4 Am 2. August 2022 teilte die Verteidigung von F._____ mit, dass dieser seine Berufung zurückziehe (pag. 19 094). Mit Schreiben vom 5. August 2022 zog auch der Beschuldigte seine am 28. Oktober 2020 angemeldete Berufung zurück (pag. 19 104), womit auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft dahinfiel. Da infolgedessen nur noch ein Teil des Zivilpunkts (Ziff. V.5. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) strittig blieb, wurde die Privatklägerin 1 mit Verfügung vom 8. August 2022 zur Mitteilung aufgefordert, ob sie an ihrer Berufung festhalten wolle. Im Falle eines Festhaltens wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht gestellt (pag. 19 112 ff.). Die Privatklägerin 1 hielt mit Eingabe vom 20. August 2022 an ihrer Berufung fest (pag. 19 135). Mit Beschluss vom 7. September 2022 wurde das Verfahren SK 21 95 betreffend F._____ infolge seines Berufungsrückzugs als erledigt abgeschlossen (pag. 19 139 ff.). Gleichentags wurde in einem weiteren Beschluss festgestellt, dass das vorliegend interessierende Urteil der Vorinstanz gegen den Beschuldigten mit Ausnahme von Ziff. V.5. des Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen sei. Hinsichtlich des noch nicht

rechtskräftigen Teils des Urteils wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Privatklägerin 1 Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung gesetzt (pag. 19 145 ff.). Innert erstreckter Frist teilte Advokatin D. _____ am 9. Dezember 2022 mit, für die Weiterführung des Berufungsverfahrens mit der Wahrung der anwaltlichen Interessen der Privatklägerin 1 beauftragt worden zu sein (pag. 19 173 f.). Innert erneut erstreckter Frist reichte sie mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 namens der Privatklägerin 1 die Berufungsbegründung ein (pag. 19 194 ff.). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme zur Berufungsbegründung (pag. 19 216). Der Beschuldigte reichte seine Stellungnahme innert erstreckter Frist mit Schreiben vom 21. April 2023 ein (pag. 19 252 ff.). Mit Eingabe vom 17. Mai 2023 reichte die Privatklägerin 1 ihre Replik ein (pag. 19 268 f.). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (pag. 19 279) und der Beschuldigte verzichtete auf die Einreichung einer Duplik (pag. 19 281). Die Verfahrensleitung erachtete den Schriftenwechsel mit Verfügung vom 22. Juni 2023 als abgeschlossen und stellte ein schriftliches Urteil in Aussicht (pag. 19 292 f.).

3. Privatklägerschaft Wie bereits erwähnt ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Straf- und Schuldpunkts vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen. Infolgedessen stehen die Strafansprüche der Privatklägerin 1 im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nicht mehr zur Diskussion. Die Privatklägerin 1 wird deshalb im Berufungsverfahren formell nur noch als Zivilklägerin, nicht aber als Strafkälerin geführt.

5 4. Anträge der Parteien Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 stellte im Rahmen der schriftlichen Berufungsbegründung vom 23. Dezember 2022 folgende Anträge (pag. 19 195):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.